

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1938	Nr. 19
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 38	Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen.....	227
21. 2. 38	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wildschadensausgleichskassen	228
26. 2. 38	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.....	228
28. 2. 38	Verordnung über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe.....	231
3. 3. 38	Berichtigung.....	232

Zu Teil II, Nr. 9, ausgegeben am 4. März 1938, sind veröffentlicht: Drei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den deutsch-siamesischen Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag.

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen.

Vom 13. Februar 1938.

Auf Grund der §§ 10, 12 und 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Lübeck

§ 1

Die Rechnung über den nach Inkrafttreten des Groß-Hamburg-Gesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) vom Oberbürgermeister abzuwickelnden Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 wird in Lübeck nach den Vorschriften des preussischen Gesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetz) vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 442) geprüft.

§ 2

(1) Das lübische Gesetz über den Landgemeindevorband Lübeck vom 12. November 1934 (Gesetz. u.

Verordnungsbl. d. Jr. u. Hansest. Lübeck 1935 S. 24) wird aufgehoben.

(2) Das Vermögen des aufgelösten Landgemeindevorbandes ist auf die ehemaligen Verbandsmitglieder nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl und unter Berechnung mit Verpflichtungen der einzelnen Verbandsmitglieder gegenüber dem Verband zu verteilen.

§ 3

Die für die Amtszeit sowie die sonstigen Dienstverhältnisse der am 1. April 1937 in Lübeck im Amt befindlichen Senatoren getroffene Regelung (§ 3 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Groß-Hamburg-Gesetz vom 11. März 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 301) gilt auch für den Inhaber der nach dem Inkrafttreten des Groß-Hamburg-Gesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) errichteten weiteren Beigeordnetenstelle in Lübeck.

Artikel II

Auseinandersehungsverträge

§ 4

Auseinandersehungsverträge zwischen Gebietskörperschaften, die zur Durchführung des Groß-Hamburg-

Gesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) abgeschlossen werden, sowie die zu ihrer Ausführung erforderlichen Maßnahmen sind frei von Gebühren und Steuern.

Berlin, den 13. Februar 1938.

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Wildschadensausgleichskassen.
Vom 21. Februar 1938.**

Auf Grund des § 44 Abs. 3 der Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Änderungsverordnung (II. Ausf. VO JagdG) vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179, 268) wird folgendes verordnet:

Einziger Artikel

Die Verordnung über Wildschadensausgleichskassen vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 184) wird dahin geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Der Reichsjägermeister kann, wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, abweichende Satzungsbestimmungen zulassen.“
2. Der § 5 erhält folgenden neuen Abs. 4:
„(4) Der Reichsjägermeister kann, wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, von den Absätzen 2 und 3 abweichende Satzungsbestimmungen zulassen.“
3. Der bisherige Abs. 4 des § 5 wird Abs. 5. In ihm ist das Wort „Waldflächen“ durch das Wort „Flächen“ zu ersetzen.

Berlin, den 21. Februar 1938.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

**Vierte Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen
Verwaltungen und Betrieben.**

Vom 26. Februar 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) § 25 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Erster Abschnitt

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst

§ 1

Ernennung des Reichstreuhänders

Für das Reichsgebiet wird ein Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst mit dem Sitz in Berlin ernannt. Er ist Reichsbeamter und untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers. Das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 19 Abs. 1 gilt für ihn entsprechend.

§ 2

Aufgaben des Reichstreuhänders

(1) Zur Wahrung einer einheitlichen sozialen Betreuung des Arbeitslebens im öffentlichen Dienst, die seinen Besonderheiten Rechnung trägt, liegt dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst ob:

1. über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte zu wachen;
2. die Aufgaben des Sondertruhänders nach dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 und § 14 (sonstige Vertrauensratsangelegenheiten) wahrzunehmen;
3. unter den Voraussetzungen des § 4 dieser Verordnung Richtlinien und Tarifordnungen festzusetzen und die Durchführung von Richtlinien und Tarifordnungen zu überwachen;
4. die Aufgaben des Sondertruhänders nach dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 20 Abs. 1 (Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit) wahrzunehmen.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem etwa sonst zuständigen Reichsminister dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.